

Parlamentarischer Vorstoss.

Vorstoss-Nr.: 103-2017
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.284

Eingereicht am: 10.05.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) (Sprecher/in)
Streit-Stettler (Bern, EVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Transparente, objektive und ausgewogene Information durch die Mitglieder des Regierungsrates vor kantonalen, kommunalen und eidgenössischen Abstimmungen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. sicherzustellen, dass die amtierenden Mitglieder des Regierungsrates vor kantonalen, kommunalen und eidgenössischen Abstimmungen transparent, objektiv und ausgewogen informieren
2. dem Grossen Rat eine Revision der Organisations- und Informationsgesetzgebung vorzulegen, um eine transparente, objektive und ausgewogene Information durch den Regierungsrat vor Abstimmungen gesetzlich zu verankern

Begründung:

Am 21. Mai 2017 stimmen die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des Kantons Bern über die Umfahrung von Aarwangen ab bzw. über den Kredit für den Bau der Umfahrungsstrasse, da das Referendum ergriffen worden war. Im Vorfeld der Abstimmungen sind sechs von sieben Regierungsratsmitgliedern dem Komitee «Ja zur Verkehrsumfahrung Aarwangen»¹ beigetreten. Die

¹ <http://www.verkehrssanierung-ja.ch/de/home-3.html>

sechs Regierungsratsmitglieder erscheinen auf der Webseite des Komitees zum Teil mit ihren Parolen als «Gesundheitsdirektor Kanton Bern», «Finanzdirektorin Kanton Bern», «Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor Kanton Bern», «Volkswirtschaftsdirektor Kanton Bern» und «Polizei- und Militärdirektor Kanton Bern».² «Ja zu mehr Sicherheit für die Schulkinder», sagt Barbara Egger-Jenzer als «Verkehrsdirektorin des Kantons Bern», lässt sich gar in ihrem regierungsamtlichen Büro filmen und lässt im Video verlauten: «Die Verkehrssanierung Aarwangen ist wichtig für die Region Oberaargau, ist aber wichtig für den ganzen Kanton Bern». Der Film ist auf der Webseite www.umfahrung-aarwangen.ch aufgeschaltet, wo er die Überschrift trägt «Verkehrsdirektorin Barbara Egger-Jenzer ist für die Verkehrssanierung» und «Verkehrsdirektorin Barbara Egger-Jenzer engagiert sich mit Herzblut für die Verkehrssanierung Aarwangen».

Artikel 34 Absatz 2 der Bundesverfassung garantiert die politischen Rechte und schützt die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe. Im Hinblick auf Abstimmungen wird den Behörden nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung Zurückhaltung auferlegt, weil die Willensbildung grundsätzlich den gesellschaftlichen und politischen Kräften vorbehalten sein soll. Ein eigentliches Eingreifen in den Abstimmungskampf ist nur ausnahmsweise und unter Beachtung der Objektivität, Verhältnismässigkeit und Transparenz erlaubt, soweit triftige Gründe dies rechtfertigen oder die Richtigstellung offensichtlich falscher Informationen von privater Seite dies erfordert. Gleiches gilt auch für das Auftreten von Behördenmitgliedern.³ In der neueren Rechtsprechung zählt mehr die Art und Weise der amtlichen Intervention. Zu prüfen ist, ob die Intervention in dominanter und unverhältnismässiger Art im Sinne eigentlicher Propaganda eine freie Willensbildung der Stimmberechtigten erschwert oder geradezu verunmöglicht. Die blosser Absicht der Behörden, die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zur Annahme einer Abstimmung zu bewegen, stiftet für sich allein keinen hinreichenden Interventionsgrund und ist damit nicht zulässig.⁴

Man wird nun anführen, dass die Regierungsräte nicht als Magistratspersonen, sondern als Bürgerinnen und Bürger im Abstimmungskomitee vertreten seien, ihr Engagement im Abstimmungskampf privater Natur sei und sie sich damit auf ihre Meinungsäusserungsfreiheit berufen könnten. Trotzdem bleibt die Einsitznahme von Regierungsmitgliedern in Komitees problematisch, da sie in vielen Fällen faktisch als Stellungnahme der Regierung selbst verstanden wird, ohne dass dabei die Zulässigkeit solcher Interventionen oder ihre Vereinbarkeit mit dem Kollegialitätsprinzip zur Sprache kämen. Die Abgrenzung zu einer offiziellen Stellungnahme wird insbesondere dann schwierig, wenn sich mehrere oder gar alle Regierungsmitglieder einem Komitee anschliessen.⁵ Aus diesem Grund drängt sich eine Regelung auf.

Denkbar wäre eine Änderung des Organisationsgesetzes des Kantons Bern (OrG)⁶, das u. a. die Organisation des Regierungsrates regelt. Artikel 2 Absatz 2 besagt, dass die Regierungsobliegenheiten Vorrang vor allen anderen Funktionen des Mitglieds des Regierungsrates haben. Hier müsste eine Ergänzung dahingehend erfolgen, dass die Mitglieder des Regierungsrates vor kantonalen, kommunalen und nationalen Abstimmungen als Privatpersonen *öffentlich* keine Stellung zu den Vorlagen beziehen und nicht in Abstimmungskomitees vertreten sind. Damit soll ein do-

² <http://www.verkehrssanierung-ja.ch/de/komitee-6.html>

³ Gerold Steinmann, Schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 3. Auflage, Zürich/St. Gallen 2014, N 24 zu Art. 34 mit Verweis auf BGE 119 Ia 271 E. 3d, 275 und BGE 1C_412/2007 [18.07.2008], E. 6.5, ZBI 2010, 507

⁴ Pierre Tschannen, Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 4. Auflage, Bern 2016, N 11 ff., S. 687 f.

⁵ Lorenz Lager, Kantonale Interventionen bei eidgenössischen Abstimmungen, ZBI 118/2017, S. 195 f.

⁶ BSG 152.01

minantes, privates Engagement der Magistratsperson verhindert werden, das von der Stimmbürgerin kaum mehr von einem amtlichen Engagement unterschieden werden kann. Nach dem OrG informiert der Regierungsrat in seiner amtlichen Funktion nach der Informationsgesetzgebung (IG⁷). Nach Artikel 16 Absatz 2 IG muss die amtliche Information unter anderem sachgerecht und klar erfolgen. Hier wäre zu ergänzen, dass vor kantonalen, kommunalen und nationalen Abstimmungen transparent, sachlich und ausgewogen informiert werden muss. Dies bedeutet, dass Argumente für und gegen eine Vorlage ausgewogen erörtert werden müssen und dass eine einseitige Argumentation oder Stellungnahmen nicht zulässig sind.

Der Abstimmungskampf für die Umfahrung Aarwangen macht exemplarisch eine Problematik deutlich, die bei jeder Abstimmung wieder auftreten kann. Unter anderem durch den Einsatz von neueren Medien wird eine angeblich «private» Äusserung eines Regierungsratsmitgliedes schnell «öffentlich». Tritt die Person mit dem amtlichen Magistratstitel auf oder ist sie als Magistratsperson bekannt, kann die Äusserung von der Stimmbürgerschaft nicht mehr von einer amtlichen bzw. offiziellen Stellungnahme unterschieden werden. Dies erlaubt der Magistratsperson, sich im Abstimmungskampf öffentlich in dominanter Weise zu äussern, ohne sich an die Vorgaben für die Abgaben von behördlichen Stellungnahmen halten zu müssen. Dies ist mit der Garantie der politischen Rechte, dem Schutz der freien Willensbildung und der unverfälschten Stimmabgabe der Stimmbürgerschaft nicht vereinbar.

⁷ Gesetz über die Information der Bevölkerung, BSG 107.1